



STELLUNGNAHME DER NATIONAL COALITION

ZUM NATIONALEN AKTIONSPLAN „FÜR EIN KINDERGERECHTES DEUTSCHLAND 2005- 2010“ UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SPEZIELLEN SITUATION VON FLÜCHTLINGSKINDERN

Im Jahr 2001 legte Deutschland seinen Zweiten Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vor. In den *Abschließenden Bemerkungen* (Concluding Observations) vom 30. Januar 2004 befasste sich der Ausschuss für die Rechte des Kindes mit diesem Bericht und gab Empfehlungen für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland.

Anfang 2005 verabschiedete die vorherige Bundesregierung den *Nationalen Aktionsplan* "Für ein kindergerechtes Deutschland. 2005-2010" (NAP). Dieser enthält Selbstverpflichtungen der Bundesregierung zu kinderpolitischen Handeln in Deutschland bis 2010 und bietet dafür gleichzeitig einen Handlungsleitfaden. Die Bundesregierung lädt darüber hinaus Länder und Gemeinden, wie auch Verbände, Institutionen und Gremien aus Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft und Kinder und Jugendliche dazu ein, an der Umsetzung des NAPs mitzuwirken. Hintergrund für die Verabschiedung des NAP ist die Zweite UN-Sondergeneralversammlung zu Kindern (UNGASS) vom Frühjahr 2002 in New York. In deren Abschlussdokument verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten - auch die Bundesrepublik Deutschland - Nationale Aktionspläne mit termingebundenen und messbaren Zielen und Vorhaben zur Umsetzung international definierter Zielsetzungen für eine kindergerechte Politik zu erstellen. Diese Pläne sollen dazu beitragen, die rechtliche Situation und damit die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu verbessern. Inhaltlich geht es um eine kindergerechte Welt, in der die Grundsätze von Demokratie, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, Frieden und sozialer Gerechtigkeit berücksichtigt sind.

In der vorliegenden Stellungnahme werden die Empfehlungen aus den *Abschließenden Bemerkungen* des Ausschusses für die Rechte des Kindes und die im NAP vorgestellten Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingskindern verglichen. Dadurch werden aus Sicht der National Coalition (NC) weiterhin bestehende Defizite in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) deutlich. Im vorliegenden Papier geht es vor allem um die Bereiche Bildung, Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe, Asylverfahren und Aufenthaltsrecht.

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Möhlendamm 3
10178 Berlin

Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.





Die NC stellt folgende zentrale Forderungen auf:

1. Die von deutscher Seite bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebenen Vorbehalte müssen zurückgenommen werden.
2. Flüchtlingskinder müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung erhalten.
3. Kinderspezifische Schutz- und Fördermaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe müssen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zugute kommen.
4. Bei aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Mechanismen zur Umsetzung von Kinderrechten

In dem mit „Hauptanliegen und Empfehlungen“ überschriebenen Kapitel der *Abschließenden Bemerkungen* empfiehlt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes dem Vertragsstaat Deutschland Maßnahmen, die eine Umsetzung des Übereinkommens sicherstellen sollen. Zunächst wird empfohlen, die Vorbehalte und Erklärungen so schnell wie möglich zurückzunehmen und die (Bundes-)Länder von der Notwendigkeit der Rücknahme zu überzeugen (Nr. 8).

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, das Übereinkommen im Grundgesetz zu verankern, durch geeignete Mechanismen sicherzustellen, dass alle Bundes- und Landesgesetze vollständig dem Übereinkommen entsprechen und Vorkehrungen für ihre wirksame Umsetzung zu treffen (Nr. 10).

Der NAP geht in Kapitel III „*Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung zu einem kindergerechten Deutschland*“ auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) und des NAP ein. Zur Rücknahme der Erklärung zur UN-KRK heißt es, die Bundesregierung stelle fest,

„dass die seinerzeit im Benehmen mit den Ländern gegenüber den Vereinten Nationen abgegebene Erklärung (...) die innerstaatliche Diskussion über Kinderrechte erschwert. Sie setzt sich deshalb auch weiter bei den Ländern für die Rücknahme der Erklärung ein und folge damit den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses der Vereinten Nationen zum 2. Staatenbericht.“(S. 78)

Leider fehlen Hinweise auf die Inhalte der „Erklärung“ und die besondere Problematik mit Blick auf die Umsetzung der Rechte ausländischer Kinder und Jugendlicher. Auch im Kapitel 2.6.2. „*Kinder als Flüchtlinge*“ wird nicht auf die Probleme verwiesen, die der Vorbehalt in der Vergangenheit bei der Umsetzung von Kinderrechten für asylsuchende Kinder hervorgebracht hat. Es heißt lediglich:

“Immer wieder gilt es zu prüfen, ob in Deutschland den speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird. Anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben Anspruch auf die gleichen Chancen wie deutsche Kinder.“(S. 75)

Damit wird der Vorbehalt bezüglich ausländischer Kinder bestätigt, obwohl es an anderer Stelle heißt, die Bundesregierung würde sich um dessen

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.





Stellungnahmen und Positionen

Rücknahme bemühen. Dieser Widerspruch wird an keiner anderen Stelle des Nationale Aktionsplan aufgelöst.

Die NC hält es für nicht hinnehmbar, dass Kinder ohne gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland die nach der UN-KRK festgelegten Rechte explizit nicht in Anspruch nehmen können. Diese Rechte sind universell und stehen somit allen Kindern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu.

Bildung

Eine Studie von terre des hommes vom Februar 2005¹ zeigt, dass asylsuchende und geduldete Kinder und Jugendliche aufgrund fehlender Schulpflicht in einigen Bundesländern kaum Zugang zu schulischer Bildung haben. Auch der Zugang zu beruflicher Bildung ist aufgrund fehlender Arbeitserlaubnisse extrem erschwert. Dieses Problem hat sich mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes weiter verschärft.

Der *NAP* erklärt, dass die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes zum Herzstück einer neuen Bildungspolitik gehört und dass Chancengerechtigkeit bedeutet,

„allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Herkunft und Geburt, einen umfassenden Zugang zu einer hochwertigen Bildung zu verschaffen“ (S. 11).

An anderer Stelle wird betont, dass alle Jugendlichen Zugang zu Bildung und Ausbildung haben sollen:

„Schon seit geraumer Zeit arbeitet die Bundesregierung daran, den Übergang aller Jugendlichen von der allgemein bildenden Schule in die Berufsausbildung zu erleichtern“ (S. 27),

und:

„Die Bundesregierung strebt mit ihrer Berufsbildungspolitik an, eine solide und qualifizierte Berufsausbildung für alle Jugendlichen sicher zu stellen.“ (S. 28)

Bei Flüchtlingskindern wird dieser Zugang aus Sicht der NC aus nicht nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt:

„Die Umsetzung des Anspruchs für anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht auf Jugendhilfe und Bildung respektive berufliche Ausbildung wird durch die Förderung entsprechender Initiativen und den ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützt.“ (S. 96)²

Damit bezieht sich die Bundesregierung lediglich auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die ein Aufenthaltsrecht besitzen. Asylsuchende oder geduldete Kinder wären demnach von einer Förderung ausgeschlossen. Dies widerspricht allen sonstigen Statements zu Bildung und Art. 28 UN-KRK. Die NC fordert daher, tatsächlich allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Status den Zugang zum schulischen und beruflichen Bildungswesen zu ermöglichen. Hierzu gehört der Abbau rechtlicher Hindernisse wie die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis für die berufliche Ausbildung. Bildung von Jugendlichen ist nicht zuletzt in

¹ Björn Harmeling: >> Wir bleiben draußen <<, Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland, terre des hommes (Hrsg.), Februar 2005.

² Hervorhebung jeweils durch die Verfasser.

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Möhlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.





Stellungnahmen und Positionen

öffentlichem Interesse, da sie Integration in Deutschland und Reintegration im Heimatland fördert.

Die Förderung aller Kinder und Jugendlichen erfordert qualifizierte Fachkräfte. Dies bedeutet u.a.: Kontinuierliche Förderung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine verstärkte Beschäftigung von Fachkräften mit Migrationshintergrund, die Bildung interkultureller Kollegien, die generelle Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Einstellungen, Werten und Normen.

Begrüßenswert ist die im *NAP* anvisierte umfassende Reform des Bildungswesens in Deutschland, in dem z.B. die Mehrsprachigkeit von Kindern ausdrücklich erwähnt wird. Es bleibt unklar, inwieweit weitere Aspekte der interkulturellen Lebenssituation von Kindern berücksichtigt werden. Förderung und Integration von Kindern mit Migrationshintergrund ist daher als zentrales Element in allen Bildungsbereichen anzustreben.

Zu den Aufgaben im Bildungsbereich zählt insbesondere, dass

- Kinder mit Migrationshintergrund bei einer Umstrukturierung des Bildungssystems einbezogen und ausdrücklich genannt werden.
- Offenheit und Akzeptanz unterschiedlicher Kulturen gefördert werden. Dies ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen.
- Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu Lern- und Lebensorten werden, in denen interkulturelle Kompetenzen in die Curricula implementiert werden.

Zugang zu Jugendhilfe

In Nr. 55. der *Abschließenden Bemerkungen* empfiehlt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, die Bestimmungen des Jugendhilfegesetzes auf alle Flüchtlingskinder unter 18 Jahren uneingeschränkt anzuwenden.

Im *Nationalen Aktionsplan* heißt es dazu ausführlich:

„Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein sog. Clearingverfahren eingerichtet wird. (...) In dem Verfahren soll auch geklärt werden, ob eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahren möglich ist, ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll.

Sie wird darauf hinwirken, dass entsprechend der Gesetzeslage auch den auf sich alleine gestellten 16-17jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird (...).

Die Bundesregierung wird sich für eine altersgerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16-17jährigen unbegleiteten Minderjährigen.“ (S. 75)

Am 1. Oktober 2005 trat eine Änderung des § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Kraft, in der einige der oben genannten Maßnahmen realisiert wurden. Nach der neuen gesetzlichen Regelung sind alle unbegleiteten Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr einschließlich grundsätzlich in Obhut zu nehmen, und ein Vormund ist zu bestellen. Zudem muss überprüft werden, inwieweit Jugendhilfebedarf besteht.

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Möhlendamm 3
10178 Berlin

Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.





Stellungnahmen und Positionen

Nicht konkret geregelt ist die bundesweite Einrichtung eines Clearingverfahrens, das es zu-mindest in einigen Bundesländern - meist nur für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr - gibt.

Entscheidend wird daher sein, ob die Bundesländer mit der Umsetzung des neuen § 42 SGB VIII auch ein Clearingverfahren etablieren. Zu wünschen wäre, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während des Clearingverfahrens ein vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Ob Inobhutnahme und Bestellung eines Vormundes von den Behörden flächendeckend umgesetzt werden, bleibt zu beobachten. Ein erster wichtiger Schritt besteht darin, dass Ausländerbehörden und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sich in der Verantwortung sehen, unbegleitete Minderjährige grundsätzlich an das Jugendamt zu melden, damit diese in Obhut genommen werden können. Weiter muss geprüft werden, inwieweit Jugendämter diesen Jugendlichen die erforderlichen erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII in gleichem Umfang wie deutschen Kindern und Jugendlichen gewähren.

Auch muss beobachtet werden, ob die im *NAP* geforderte altersgerechte Unterbringung, insbesondere der Gruppe der 16-17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen durch die Behörden vor Ort umgesetzt wird und in welchen Fällen die Jugendämter eine Unterbringung in Sammelunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene für angemessen halten.

Problematisch ist auch, dass die Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG als Ermessensausweisungsgrund gilt. Die NC fordert, diesen Ermessensausweisungsgrund zu streichen.

Asylverfahren und Aufenthaltsrecht

In seinen *Abschließenden Bemerkungen* 1995 hatte sich der Ausschuss für die Rechte des Kindes mit dem Asylverfahren für Kinder und Jugendliche beschäftigt. Er zeigte sich besorgt darüber, wie wenig die spezifischen Bedürfnisse und Rechte von Kindern in Asyl- und Flüchtlingssituationen in Betracht gezogen werden. Vor allem die sogenannte „Drittstaatenregelung“ und das „Flughafenverfahren“ standen im Mittelpunkt der Kritik. Die beanstandete Praxis hat sich bis heute leider nicht grundlegend geändert.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben oft traumatische Erlebnisse hinter sich. Sie sollten deshalb und aus Schutz- und Sicherheitsgründen nicht ohne weitere Kindeswohlorientierte Überprüfung an den Grenzen zurückgewiesen werden.

Durch den hohen Anteil von sogenannten Dublin-Verfahren, in denen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.2.2003 (Dublin II -Verordnung), meist durch den Abgleich von Fingerabdrücken (EURODAC), die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates für das Asylverfahren festgestellt wird, hat sich der Anteil an Überstellungen gegen den Willen des betroffenen Minderjährigen seit 2004 stark erhöht. Oft geschieht dies ohne vorherige Information der Minderjährigen und bei über 16-Jährigen ohne Einschaltung des Vormundes. Immer wieder kommt es zu Inhaftierungen zur Vorbereitung der Überstellung.

Jugendliche, die kein Bleiberecht in der Bundesrepublik erhalten, kommen in Abschiebehaft. Nach einer Anfrage des Bundesinnenministeriums an die Länder wurden in 2004 mindestens 318 Minderjährige in Abschiebehaft

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Möhlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.





Stellungnahmen und Positionen

genommen³. Dort genießen sie - im Unterschied zur Behandlung nach Strafrecht - keinen besonderen Schutz. Das heißt: Schon bei der Inhaftierung fehlt es meist an Rechtsbeistand. Sie sind oft im normalen Strafvollzug - zusammen mit erwachsenen Straftätern - untergebracht. Sozialpädagogische Hilfen, psychosoziale Betreuung und Möglichkeiten der Weiterbildung (Schul- und Berufsausbildung) fehlen. In der Praxis prüfen Ausländerbehörden oft nicht, ob es im Einzelfall mildere Mittel gibt, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Diese Praxis wird von der Rechtsprechung vermehrt gerügt.⁴

In Nr. 61 b der *Abschließenden Bemerkungen* (Jugendgerichtsbarkeit) empfiehlt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes dem Vertragsstaat Deutschland gemäß Art. 37 UN-KRK sicherzustellen,

„dass Freiheitsentzug nur als letztes Mittel für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird (...) und dass Personen unter 18 Jahren nicht zusammen mit erwachsenen Häftlingen untergebracht werden.“

Diese allgemeinen Grundsätze der Jugendgerichtsbarkeit müssen erst recht für Jugendliche in Abschiebehaft gelten.

In Nr. 55 der aktuellen *Abschließenden Bemerkungen* fordert der UN-Ausschuss u.a. die

„Anerkennung der Rekrutierung von Kindersoldaten als kinderspezifischen Verfolgungsgrund im Asylverfahren in Erwägung zu ziehen.“

Hierfür liegen die gesetzlichen Voraussetzungen inzwischen vor. Durch die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG kann auch die Rekrutierung durch Rebellen Gruppen zu einer Flüchtlingsanerkennung führen. Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten im September 2004 anerkannt, dass Rekrutierung und Einsatz Minderjähriger in bewaffneten Konflikten völkerrechtswidrig ist und sich verpflichtet, die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu stärken. Die Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Verwaltungsgerichte muss nun beweisen, ob diese Neuerungen zu einer vermehrten Flüchtlingsanerkennung von Kindersoldaten führen.

Weiterhin problematisch ist, dass bei Minderjährigen, die nicht im Besitz eines Identitätsnachweises sind, das Alter von Behördenmitarbeitern und -mitarbeiterinnen ohne anerkannte Fachkräfte (z.B. Kinderärzte und Kinderpsychologen) und ohne sachgerechtes Verfahren festgestellt wird. So besteht die Gefahr, dass Minderjährige nicht geschützt sind, weil ihr Alter durch die Behörde auf über 18 Jahre geschätzt wurde. Zu fordern ist ein gerichtlich überprüfbares Verfahren, bei dem durch Fachkräfte ohne unzulässigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (z.B. durch Handwurzelröntgen) das Alter festgelegt wird. Zu berücksichtigen ist dabei neben der physischen Reife auch die psychische Reife des Jugendlichen. Im Zweifel muss zum Wohl des Minderjährigen entschieden werden.

³ Vier Bundesländer machten keine Angaben, so dass mit einer größeren Zahl gerechnet werden muss. Quelle: Bundesinnenministerium, 30. Mai 2005.

⁴ Oberlandesgericht (OLG) München, Beschluss vom 09.05.2005 - 34 Wx 037/05; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18.03.2005 - 25 W 64/04; OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.2004 - 20 W 245/04; OLG Braunschweig, Beschluss vom 18.09.2003 - 6 W 26/03; OLG Köln, Beschluss vom 11.09.2002, 16 Wx 614702.

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Möhlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.





Stellungnahmen und Positionen

Eine weiterhin bestehende Hürde ist die juristische Handlungsfähigkeit von minderjährigen Flüchtlingen zwischen 16 und 18 Jahren im Asylverfahren und bei aufenthaltsrechtlichen Fragen. In der Praxis werden sie deshalb häufig wie Erwachsene behandelt. Dies führt dazu, dass sie ohne rechtlichen und psychologischen Beistand ein Asylverfahren durchlaufen, dem sie meist nicht gewachsen sind.

Voraussetzung für eine Anerkennung kinderspezifischer Fluchtgründe ist ein altersgerechtes Anhörungs- und Entscheidungsverfahren. Daher ist es notwendig, dass alle unbegleiteten Minderjährigen - nicht nur die bis 16-jährigen - im Asylverfahren durch geschulte Einzelentscheider angehört werden, die anschließend auch über den Asylantrag entscheiden. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Jugendliche z.B. als Kindersoldaten eingesetzt wurden (was oft aufgrund fehlenden Vertrauens und aus Angst, für die Taten zur Verantwortung gezogen zu werden, nicht in vollem Umfang vorgetragen wird) und besteht der Verdacht auf Traumatisierung, sollten die Einzelentscheider die betroffenen Jugendlichen an Stellen vermitteln, die Hilfe leisten können.

Grundsätzlich ist die Anhebung der rechtlichen Handlungsfähigkeit und Asylmündigkeit von Flüchtlingskindern auf 18 Jahre zu fordern. Im NAP bekräftigt die Bundesregierung unter Hinweis auf Artikel 22 der UN-KRK lediglich ihren Willen,

"Flüchtlingskindern und Kindern im Asylverfahren einen angemessenen Schutz in Deutschland und humanitäre Hilfe bei der Wahrung ihrer Rechte zu gewähren". (S. 74)

Dabei versteht sie es als dauerhafte Aufgabe,

"zu prüfen, ob in Deutschland den speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird." (S. 75)

Anspruch auf die gleichen Chancen wie deutsche Kinder gesteht sie dabei, wie erwähnt, lediglich anerkannten Flüchtlingskindern und anderen aufenthaltsberechtigten ausländischen Kindern zu. Damit bleiben Kinder ohne formalen Aufenthaltsstatus per definitionem außen vor. Aber auch diese sind 'schutzbedürftig' und benötigen eine realistische Lebensperspektive. Hier geht der NAP nicht weit genug.

Daher ist zu fordern, im Einzelfall trotz Ablehnung des Asylgesuchs die rechtliche Möglichkeit zu nutzen, Minderjährigen und jungen Erwachsenen unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der Aufenthaltsdauer, der Integrationsleistungen und der notwendigen Lebensperspektive aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Rückführungen sollten nur durchgeführt werden, wenn für Minderjährige bei ihrer Ankunft eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet ist.⁵ Vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist zu prüfen, ob dies dem Wohl des Kindes entspricht und wie die Betreuung im Herkunftsland konkret sichergestellt werden kann.

Schlussbemerkung

Die National Coalition begrüßt den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland. 2005-2010“ ausdrücklich und stellt fest, dass in vielen Bereichen Defizite bei der Umsetzung von Kinderrechten benannt wurden. Gleichzeitig wird festgestellt, dass bei Flüchtlingskindern wesentliche Problembereiche nicht oder nicht umfassend behandelt sind.

⁵ Siehe hierzu auch: Entschließung 97/C 221/03 des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder.

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Möhlendamm 3
10178 Berlin

Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.





Stellungnahmen und Positionen

Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Rechte von Flüchtlingskindern, insbesondere beim Zugang zu Bildung, zu Leistungen der Jugendhilfe und ihrer Behandlung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten über die im Nationalen Aktionsplan festgelegten Ziele hinaus gestärkt würden.

In Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK heißt es:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Wenn es gelingt, diese Bestimmung zur Basis jeden Verwaltungshandelns zu machen, werden viele der genannten Kritikpunkte der Vergangenheit angehören.

Berlin, den 02. Februar 2006

Impressum
National Coalition
für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Möhlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 400 40 -216/-218
Fax: (030) 400 40 -232
E-Mail: info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de
www.agj.de

Rechtsträger der
National Coalition:
Vorstand der AGJ e. V.

